

# **STATUTEN**

## **des Vereins für ein Kompetenznetzwerk Public Private Partnership in der Schweiz (Verein PPP Schweiz)**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### Artikel 1      Name, Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Verein für ein Kompetenznetzwerk Public Private Partnership in der Schweiz, Verein PPP Schweiz“ (nachstehend der Verein) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> Der Verein hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

#### Artikel 2      Vereinszweck

<sup>1</sup> Der Vereinszweck besteht darin, einen namhaften Beitrag zur Förderung und Umsetzung von PPP in der Schweiz zu leisten. Dazu kann der Verein insbesondere:

- a. Referate, Gespräche, Interviews durchführen, den Austausch von Wissen und Erfahrungen fördern sowie beispielsweise Impulse für Gesetzgebung und Stellungnahmen in Vernehmlassungen abgeben;
- b. Pilotprojekte unterstützen;
- c. zu einer Reduktion der Aufstart- und Transaktionskosten beitragen sowie die Zweckmässigkeit von PPP-Projekten überprüfen;
- d. die Erarbeitung von für die Schweiz zweckmässig standardisierten Methoden begünstigen;
- e. alle föderalen Ebenen wie auch die Wissenschaft einbeziehen;
- f. eine Internetseite und ein Wissensportal betreiben;
- g. die Tagungsorganisation PPP unterstützen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck weist der Verein eine hohe Fach- und Beratungskompetenz auf, verfügt über die Fähigkeit zur Unterstützung der Innovation PPP und betreibt ein Kompetenznetzwerk.

<sup>3</sup> Der Verein weist eine gemischte Trägerschaft von öffentlichen wie privaten Akteuren auf und verfolgt seine Ziele wettbewerbsneutral und nicht gewinnorientiert.

<sup>4</sup> Der Verein arbeitet mit der öffentlichen Hand, privaten wie öffentlich-rechtlichen Unternehmen und mit Organisationen sowie Privatpersonen zusammen, die sich in der Praxis und Wissenschaft mit PPP befassen.

### Artikel 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie Zuwendungen, Spenden, Sponsoringeinnahmen und weitere Beiträge.

### Artikel 4 Leistungen

Der Verein erbringt zugunsten seiner Mitglieder folgende Leistungen:

- a. Zugang zum Innovationsnetzwerk PPP;
- b. Mitarbeit in der PPP-Entwicklung;
- c. Erfahrungsaustausch zugunsten eigener Projekte;
- d. Beiträge zur Qualitätssicherung;
- e. Zugang zur Internetseite und zum Wissensportal.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 5 Mitgliederkreis

Als Vereinsmitglieder sind geeignet:

- a. die Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b. Kantone und Gemeinden;
- c. Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und weitere Organisationen des privaten wie öffentlichen Rechts;
- d. Privatpersonen.

### Artikel 6 Aufnahme von Mitgliedern

<sup>1</sup> Mitglieder werden auf der Grundlage eines schriftlichen Gesuchs durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Sie müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Aktives Engagement in öffentlichen wie privaten Unternehmen bzw. Organisationen im Bereich der Kooperation public – private;
- b. qualifiziertes Fachwissen in den Bereichen PPP;
- c. Potenzial und Absicht zur wirksamen Unterstützung der Vereinsziele.

<sup>2</sup> Zusätzlich müssen die einzelnen Mitglieder folgende Anforderungskriterien erfüllen:

- a. Mitglieder der öffentlichen Hand sowie Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und

weitere Organisationen des öffentlichen Rechts treten im Kooperationsbereich public – private als mögliche Auftraggeber auf;

- b. Einzelpersonen verfügen über fachliche Qualifikationen im Bereich Kooperation public – private und befassen sich in ihrer beruflichen Tätigkeit mit diesen Themen.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann im Einzelfall weitere Bedingungen festlegen.

<sup>4</sup> Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist kurz zu begründen.

<sup>5</sup> Natürlichen Personen, welche sich um die Verbreitung des PPP-Modells in der Schweiz besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft im Verein PPP Schweiz verliehen werden. Die Berufung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von den Mitgliederbeiträgen lebenslänglich befreit.

---

<sup>5</sup> Revision vom 03.12.10 (Beschluss Generalversammlung)

## Artikel 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt aus dem Verein;
- b. durch Ausschluss;
- c. aus gesetzlichen Gründen;
- d. bei Auflösung des Vereins.

## Artikel 8 Austritt aus dem Verein

<sup>1</sup> Jedes Mitglied kann auf Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Mitteilung, die mindestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist, aus dem Verein austreten.

<sup>2</sup> Austretende Mitglieder sind verpflichtet, laufende und ausstehende Beiträge, die dem Verein geschuldet sind, zu begleichen. Mit dem Austritt verfallen jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen; eine Rückerstattung der geleisteten Mitgliederbeiträge findet nicht statt.

## Artikel 9      Ausschluss aus dem Verein

<sup>1</sup> Die Generalversammlung schliesst Mitglieder aus, die trotz schriftlicher Ausschlussdrohung durch den Vorstand ihre gesetzlichen und statutarischen Pflichten nicht erfüllen.

<sup>2</sup> Ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, laufende und ausstehende Beiträge, die dem Verein geschuldet sind, zu begleichen. Mit dem Ausschluss verfallen jegliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen; eine Rückerstattung der geleisteten Mitgliederbeiträge findet nicht statt.

## Artikel 10     Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Generalversammlung des Vereins durch eine Person seiner Wahl vertreten zu lassen und alle anderen in der Gesetzgebung und in den Vereinsstatuten vorgesehenen Mitgliedschaftsrechte auszuüben.

## Artikel 11     Pflichten der Mitglieder

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat die von der Generalversammlung festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge im gleichen Kalenderjahr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Vereinsziele und wahren die berechtigten Interessen des Vereins in guten Treuen.

## **III. Organisation**

### Artikel 12     Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a. Generalversammlung (Art. 13 – 15);
- b. Vorstand (Ausschuss) (Art. 16 – 20);
- c. Kontrollorgan (Art. 21);
- d. Geschäftsstelle (Art. 22);
- e. Beirat (Art. 23).

## Artikel 13      Generalversammlung

Die Generalversammlung (Versammlung der Mitglieder) ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben:

- a. Sie beschliesst und ändert die Statuten;
- b. Sie wählt den Präsidenten des Vereins, die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Kontrollorgans und des Beirats für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich;
- c. Sie genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, den Bericht des Kontrollorgans sowie Budget und den mehrjährigen Finanzplan;
- d. Sie erteilt dem Vorstand und dem Kontrollorgan Décharge;
- e. Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;
- f. Sie kann bei berechtigten Gründen Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Kontrollorgans ihres Amtes entheben;
- g. Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins und entscheidet im Rahmen der Statuten über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- h. Sie trifft alle weiteren Entscheide, die ihr durch die Gesetzgebung oder die Statuten vorbehalten sind.

## Artikel 14      Einberufung, Beratungen, Protokoll

<sup>1</sup> Die Generalversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen.

Eine Generalversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus, schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste einberufen.

<sup>3</sup> Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung kann nur traktandierte Geschäfte beraten.

<sup>5</sup> Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokolliert.

## Artikel 15      Beschlüsse, Stimmrecht

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden

Mitglieder. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

<sup>4</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen und Abstimmungen oder ein anderes Verfahren beschlossen werden.

## Artikel 16 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus einer von der Generalversammlung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>3</sup> Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vergabeausschuss. Er ist befugt, weitere Ausschüsse einzusetzen.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann Experten oder Dritte zu seinen Sitzungen beiziehen.

## Artikel 17 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte aus, die aufgrund der Gesetzgebung oder der Statuten nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, behandelt die laufenden Vereinsgeschäfte gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung und stellt den reibungslosen Betrieb des Vereins sicher. Der Vorstand vertritt den Verein mit seinen hierfür bezeichneten Mitgliedern gegenüber Dritten und regelt die Unterschriftsberechtigungen.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Aufgaben an seinen Präsidenten, eines seiner Mitglieder, oder den Sekretär delegieren.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann die ordentliche Geschäftsführung an die Geschäftsstelle delegieren, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorsehen. Der Vorstand wählt die Leitung der

---

<sup>1</sup> Revision vom 29.10.08 (Beschluss Generalversammlung)

Geschäftsstelle. Er regelt Organisation, Aufgaben, Befugnisse und finanzielle Entschädigung der Leitung der Geschäftsstelle.

## Artikel 18 Unübertragbare Aufgaben

Dem Vorstand kommen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

- a. Aufsicht über die Geschäftsführung und die Erteilung von Weisungen;
- b. Ausarbeitung des jährlichen Budget- und mehrjährigen Finanzplans zuhanden der Generalversammlung;
- c. Verabschiedung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, und des Budgets zu Handen der Generalversammlung;
- d. Auslagerung einzelner betrieblicher Aufgaben;
- e. Erteilung von Aufträgen an Vereinsmitglieder, an Expertengruppen oder Fachgruppen sowie einzelne Mitglieder dieser Gremien des Vereins oder an Dritte;
- f. Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses und der anderen Ausschüsse, des Experten-netzwerkes und der Fachgruppen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich;
- g. Bezeichnung der Vorstandsmitglieder, die befugt sind, den Verein gegenüber Dritten zu verpflichten;
- h. Entscheid über die Zulässigkeit und den anrechenbaren Betrag der zur Verrechnung mit dem Mitgliederbeitrag erbrachten Leistungen von Mitgliedern;
- i. Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds;
- j. die Prüfung der generellen wie im Einzelfall festgelegten Aufnahmebedingungen für Mitglieder.

## Artikel 19 Einberufung, Beschlüsse, Protokoll

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder werden im Jahr mindestens zu vier ordentlichen Sitzungen sowie je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.

<sup>2</sup> Die Beratungen und Entscheide des Vorstandes werden protokolliert.

<sup>3</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich; jedes Mitglied des Vorstandes kann die Behandlung des Gegenstandes eines Zirkulationsbeschlusses an einer Vorstandssitzung verlangen.

<sup>4</sup> Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, ausser wenn ein anderes Verfahren beschlossen wird.

#### Artikel 20      Spesen

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; die im Zusammenhang mit den Vorstandstätigkeiten notwendigen Spesen und Barauslagen werden gegen entsprechende Belege entschädigt.

#### Artikel 21      Kontrollorgan

<sup>1</sup> Das Kontrollorgan, das aus zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter besteht, prüft jedes Jahr die Rechnungsführung und den Vermögensstand.

<sup>2</sup> Es legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und entsprechende Anträge vor.

<sup>3</sup> Seine Entschädigung berechnet sich auf der Grundlage der Arbeitszeit, die der Prüfung gewidmet worden ist. Besteht das Kontrollorgan aus Mitgliedern des Vereins, so entsteht kein Anspruch auf ein Honorar. Die notwendigen Spesen und Barauslagen werden gegen entsprechende Belege entschädigt

#### Artikel 22      Geschäftsstelle

Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsstelle, welche die administrativen Aufgaben besorgt.

#### Artikel 23      Beirat

<sup>1</sup> Der Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten der Politik, Wirtschaft, Forschung und Lehre, die Mitglied des Vereins sind. Er wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt.

<sup>2</sup> Der Beirat übt keine operativen Vereinsaufgaben aus; im Vordergrund stehen das Networking, politische Aktivitäten, Vorträge oder Fundraising.

<sup>3</sup> Der Beirat ist ehrenamtlich tätig; notwendige Spesen und Barauslagen werden gegen entsprechende Belege entschädigt.



## Artikel 24 Vergabeausschuss

<sup>1</sup> Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte drei Mitglieder, die den Vergabeausschuss bilden, und bestimmt deren Präsidenten. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Spesen und Barauslagen werden gegen entsprechende Belege entschädigt.

<sup>2</sup> Der Vergabeausschuss ist für die Ausarbeitung der Vergabeanträge an den Vorstand zur Erteilung von Aufträgen an Expertengruppen, Fachgruppen sowie Einzelmitglieder dieser Gremien oder an Dritte zuständig.

<sup>3</sup> Der Vergabeausschuss berücksichtigt die Interessen des Vereins und hält sich an das Wettbewerbsprinzip. Die Vergabeanträge sind kurz zu begründen.

## Artikel 25 Expertennetzwerk

<sup>1</sup> Das Expertennetzwerk besteht aus Mitgliedern des Vereins und weiteren Fachexperten, die wie auch der Vorsitzende vom Vorstand gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich das Gremium selbst.

<sup>2</sup> Das Expertennetzwerk erarbeitet Stellungnahmen zuhanden des Vereins, würdigt die Eignung von Pilotprojekten, äussert sich zu methodischen Fragen, zu Prioritätensetzungen, zu Leitfäden oder anderen Arbeitsergebnissen. Das Netzwerk erstattet dem Vorstand Bericht über seine Tätigkeiten.

<sup>3</sup> Die vom Expertennetzwerk zugunsten des Vereins erbrachten Leistungen werden grundsätzlich nicht entschädigt. Notwendige Spesen und Barauslagen werden gegen entsprechende Belege abgegolten.

<sup>4</sup> Der Vorstand kann gestützt auf einen Antrag des Vergabeausschusses dem Expertennetzwerk oder einzelnen Mitgliedern dieses Netzwerkes konkrete Aufträge erteilen. Diese Tätigkeiten werden entschädigt. Ausgeschlossen ist die direkte Unterstützung von Projekten, soweit die Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen Dienstleistern stehen.

## Artikel 26 Fachgruppen

<sup>1</sup> Der Vorstand kann ständige und ad-hoc Fachgruppen einsetzen und diese mit der Bearbeitung von besonderen Themen beauftragen, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck bestehen.

<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt die Leitung und die Mitglieder der Fachgruppen, diese müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein. Im Übrigen konstituiert sich das Gremium selbst.

<sup>3</sup> Diese Tätigkeiten erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Spesen und Barauslagen werden gegen entsprechende Belege abgegolten. Erteilt der Vorstand den Fachgruppen auf entsprechenden Antrag des Vergabeausschusses konkrete Mandate, so sind diese zu entschädigen.

<sup>4</sup> Die Fachgruppen erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeiten.

#### Artikel 27      Wissensportal

<sup>1</sup> Der Verein betreibt eine öffentliche Internetseite, welche interessierten Kreisen offen steht, und ein Wissensportal, das insbesondere PPP-Fachwissen und weitere Informationen den Mitgliedern zur Verfügung stellt.

<sup>2</sup> Das Konzept über die Internetseite und das Wissensportal wird vom Vorstand verabschiedet.

### **IV. Finanzen**

#### Artikel 28      Beiträge der Mitglieder

<sup>1</sup> Der Beitrag für Mitglieder mit Ausnahme der Privatpersonen beträgt jährlich zwischen CHF 2'000 und 100'000.--. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag reduzieren. Dabei berücksichtigt er im Wesentlichen die gegenüber dem Verein erbrachten Leistungen.

<sup>2</sup> Der Beitrag für Privatpersonen beläuft sich auf CHF 500.-- pro Jahr.

<sup>3</sup> Die Beiträge gemäss Absatz 1 werden grundsätzlich für die Periode von einem Kalenderjahr entrichtet.<sup>1</sup> Allfällige Anpassungen der Beitragshöhe können am Ende eines Kalenderjahres geltend gemacht werden. Eine rückwirkende Anpassung des Mitgliederbeitrags ist ausgeschlossen.

#### Artikel 29      Kriterien zur Festlegung des Mitgliederbeitrages

<sup>1</sup> Zur Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrags werden ausschliesslich die folgenden Kriterien

---

<sup>1</sup> Revision vom 9.4.08 (Beschluss Generalversammlung)

berücksichtigt:

- a. Kantone und Gemeinden: Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner;
- b. Unternehmen, Anstalten, Verbände und weitere Organisationen des privaten wie öffentlichen Rechts: Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitglieder.

<sup>2</sup> Privatpersonen in einer Funktion als Vereinspräsident, Mitglied des Vorstandes, Beirates, Expertennetzwerkes, einer Fachgruppe oder des Kontrollorgans sind von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit.

#### Artikel 30      Finanzielle Haftung

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen des Vereins sind nur bis zum Betrag des bestehenden Vereinsvermögens garantiert.

<sup>2</sup> Die Mitglieder haften nicht für die Vereinsschulden.

<sup>3</sup> Die Mitgliederbeiträge richten sich nach den vorstehenden Artikeln 28 und 29 (Art. 71 Abs. 1 ZGB).

#### Artikel 31      Budget, Rechnungen

<sup>1</sup> Mehrjähriger Finanzplan und Budget der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben werden jährlich zu Händen der Generalversammlung erstellt.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Das Rechnungswesen erfolgt nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung und den vom Vorstand erlassenen Richtlinien.

### **V. Liquidation**

#### Artikel 32      Auflösung

<sup>1</sup> Die Generalversammlung kann den Verein auflösen, wenn es diesem nicht mehr gelingt, den Vereinszweck zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Auflösungsbeschluss erfolgt an einer Generalversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Generalversammlung ernennt eine oder mehrere Personen, die mit den entsprechenden

Liquidationsgeschäften betraut werden.

#### Artikel 33 Verwendung des Vereinsvermögens

<sup>1</sup> Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen wird einem dem Vereinszweck gleichen oder ähnlichen und möglichst steuerbefreiten Zweck zugeführt.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung erlässt die Einzelheiten in Bezug auf die Zweckbestimmung des verbleibenden Vereinsvermögens.

### **VI. Schlussbestimmung**

#### Artikel 34 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung vom 19. Mai 2006 in Kraft.

Stand:

Zum dritten Mal revidiert am 3. Dezember 2010, gestützt auf den Beschluss durch die Generalversammlung.